

Kanton Solothurn

Gesetz über öffentliche Beschaffung (Submissionsgesetz vom 22. September 1996 (G)
Verordnung über öffentliche Beschaffung (Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (V)
Änderungen gemäss KRB vom 3. September 2003

VERF00-A.DOC Rev: 24.03.2005

Vergabeverfahren

GATIMTO

Gesamtwert des Bauwerkes (ohne MwSt) über Fr. 9'575'000, Offenes- oder Selektives Verfahren zwingend, mit Ausnahme *Bagatel-Klausel.
* einzelne Bauaufträge dürfen nur soweit in einem andern als dem offenen oder dem selektiven Verfahren vergeben werden, als ihr Wert zusammen gerechnet einen bestimmten Teil des Gesamtwertes nicht übersteigt. Gemäss § 14 der Submissionsverordnung gilt wenn Wert einzeln 20 Mio.Fr. und zusammen gerechnet 20% des Gesamtbauwertes nicht übersteigt.

Verfahren gemäss Kantonalen Gesetzgebung und Schwellenwerte

Aufträge des Bauhaupt- gewerbes	Offenes Verfahren (G § 13, Abs. 1)		Selektives Verfahren (G § 13, Abs. 1)		Einladungsverfahren (G § 14)			Freihändiges Verfahren (G § 15)		
	Baunebenge- werbe Lieferungen u. Dienstleistungen	ab Fr. 500'000	Aufträge des Bauhaupt- gewerbes	ab Fr. 500'000	Aufträge Bauhaupt- gewerbe	Aufträge Bauneben- gewerbe u. Dienstleist.	Lieferung	Aufträge Bauhaupt- gewerbe	Aufträge Bauneben- gewerbe . Dienstleist.	Lieferung
					bis Fr. 500'000	bis Fr. 250'000	bis Fr. 250'000	bis Fr. 300'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 100'000
Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt (G § 16, Abs 1)		Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt oder im Rahmen des Prüfsystems (G § 10) (Verzeichnisse)			Keine Ausschreibung aber Mindestens 3 Angebote			Direkte Angebotsabgabe möglich		
Alle Anbieter und Anbieterinnen mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte: a) im Kanton Solothurn b) in Kantonen und Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen.		Alle Anbieter und Anbieterinnen können einen Antrag auf Teilnahme einreichen und werden auf Grund einer Präqualifikation zu einem Angebot ausgewählt, oder Sie werden auf Grund eines Ver- zeichnisses zum Angebot eingela- den. (Präqualifikation zur Aufnahme ins Verzeichnis)			Mindestens 3 Angebote			1 Angebot reicht		
Offenungsprotokoll (G § 23)										
Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet <u>ergültig</u> . (G § 30, Abs. 1)										
Kein Offenungsprotokoll										